

# eHealth Conference 2008

eGBR – Elektronisches Berufsregister für  
Gesundheitsfachberufe  
10. September 2008

Brigitte Schmidt-Jähn

[b.schmidt-jaehn@justiz-soziales.saarland.de](mailto:b.schmidt-jaehn@justiz-soziales.saarland.de)

Ministerium für Justiz, Arbeit, Gesundheit und Soziales  
des Saarlandes

# Übersicht

- Bedarf an eHBAs- und BAs für Gesundheitsfachberufe – Problematik und Lösung
- Beschlusslage der GMK
- Entwurf des Staatsvertrages
- Stand der Planung zur Aufbauorganisation und zu den Prozessen

# Bedarf an eHBAs- und BAs für Gesundheitsfachberufe – Problematik und Lösung

## Problematik

- Bestandsaufnahme Berufematrix
  - 40 eigenständige Heilberufe und Berufe im Gesundheitswesen ohne institutionelle Vertretung,  
Vielzahl zuständiger Berufserlaubnisbehörden in den Ländern
- Mengengerüst für ein eGBR
  - 4.306 Mio. Beschäftigte im Gesundheitswesen insgesamt, davon
  - 1.262 Mio. Gesundheitsfachberufe
  - 330 Tausend Beschäftigte in sozialen Berufen
  - 68 Tausend Gesundheitshandwerker
  - **eGBR relevant:  $\sum$  1.660 Mio. Fachberufler im Gesundheitswesen**
- Kein Ausgabemodell HBA/BA an die nicht verkammerten Fachberufe, die keine institutionelle Vertretung haben

## Bedarf an eHBAs- und BAs für Gesundheitsfachberufe – Problematik und Lösung

**Lösung** der Problematik und der hohen Komplexität mittels  
elektronischem Gesundheitsberuferregister (eGBR)

- berufsgruppenübergreifende, unbürokratische Lösung
- unter öffentlicher Verantwortung
- Informationen bündeln
- dezentrale Registrierung
- dezentrale Bildbeschaffung
- zentraler technischer Datenabgleich mit den bestätigenden Stellen für die Führung der Berufsbezeichnung (Erlaubnisbehörden/Kassen/...)

## Bedarf an eHBAs- und BAs für Gesundheitsfachberufe – Problematik und Lösung

- Die Funktionsbereiche des eGBR umfassen
  - Registerfunktion: Im Prozess der Ausweiserstellung werden die Angaben zu den Berufserlaubnissen abgefragt und gespeichert.
  - Virtuelles Trustcenter: Dieses erstellt die Zertifikate und gibt die eigentlichen Chipkarten im Sinne des Signaturrechts heraus. Die technische Trustcenterfunktion wird durch einen vertraglich zu bindenden externen Dienstleister realisiert

# Beschlusslage der GMK

Beschluss der 80. GMK am 04./05. Juli 2007 und  
Auftrag der 81. GMK am 02./03. Juli 2008

- Befürwortung der Einrichtung eines „elektronischen Berufsregisters für Gesundheitsfachberufe“ – eGBR –
  - eGBR übernimmt hoheitliche Aufgaben der Länder. Es wird daher auf der Grundlage eines **Staatsvertrags der Länder** errichtet.
  - Beginn der Errichtung eGBR spätestens 2009
- Amtschefs sollen offene Sachfragen klären und Empfehlung für das Sitzland erarbeiten

# Entwurf des Staatsvertrags

## Regelungen

- eGBR selbständige Anstalt des Öffentlichen Rechts
- Zuständig für 33 Gesundheitsfachberufe und sonstige Berufe im Gesundheitswesen entsprechend der Anlage zum Staatsvertrag
- Pflichten der Länder:
  - Unterstützung des eGBR bei Aufgabenerfüllung
  - Datenübermittlung notwendiger Angaben in elektronischer Form
- Finanzierung über kostendeckende Entgelte
- eGBR unterliegt Haushaltsrecht des Sitzlandes

# Entwurf des Staatsvertrags

## Regelungen

- Überwachung durch
  - Rechtsaufsicht des Gesundheitsministerium des Sitzlandes
  - Prüfung des Rechnungshofs des Sitzlandes
  - Prüfung des Datenschutzbeauftragten des Sitzlandes
- Leitung des eGBR durch Person, die laufende Geschäfte führt und eGBR nach außen vertritt
- Verwaltungsrat
  - jedes Land eine Stimme
  - bestimmt Richtlinien des eGBR
  - überwacht Geschäftsführung



# Entwurf des Staatsvertrags

Die Länder leiten die erteilten Berufserlaubnisse und Erlaubnisse zur Führung einer Berufsbezeichnung sowie deren Widerruf, Zurücknahmen, Entziehungen und Verzichte auf der Grundlage des nachfolgenden Datensatzes in jedem Einzelfall unmittelbar und umgehend an das eGBR weiter:

- **Name, Namensänderung,**
- **Vorname,**
- **Geburtsdatum,**
- **Geschlecht,**
- **Berufsbezeichnung,**
- **Datum und der Ort der Ersterteilung der Berufserlaubnis oder der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung,**
- **Datum und Ort des Widerrufs oder der Zurücknahme oder des Entzuges der Berufserlaubnis oder der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung oder des Verzichts hierauf,**
- **Wohnadresse und Beschäftigungsadresse (soweit vorhanden).**

# Entwurf des Staatsvertrags

Anlage 1 zum Staatsvertrag über die Bildung einer gemeinsamen Einrichtung nach § 291a Abs. 5a Satz 2 des Sozialgesetzbuches V

## Liste der Gesundheitsfachberufe und anderer Berufe

- Bundesrechtlich geregelte Berufe
- Landesrechtlich geregelte Berufe
- Handwerksberufe im Gesundheitswesen
- Berufe nach dem Berufsbildungsgesetz
- Universitär o. fachhochschulrechtlich geregelte Berufe
- Sonstige Berufsgruppen
  
- **Vorbehalt/Fußnote:** Die mit \* gekennzeichneten Berufe unterliegen einem Prüfvorbehalt, in wieweit diese mittelfristig einen HBA/BA benötigen bzw. durch andere Stellen einen HBA/BA erhalten (Artikel 2, Satz 1, 2. Halbsatz)

# Stand der Planung zur Aufbauorganisation und Prozessen

- Voraussetzung: Endgültige Zustimmung der GMK nach Klärung Vorfinanzierung und Sitzland im Herbst 2008
- Danach Zustimmung Finanzminister und Ministerpräsidenten der Länder
- 2009 Ratifizierung des Staatsvertrags durch Länderparlamente
- Erste eHBA/eBA's für Heil- und Hilfsmittelerbringer in 2011 (Planung gematik)
- Erste Gründungsarbeiten im Sitzland in der zweiten Hälfte 2009
- BLAG hat Modellprozesse für das eGBR entwickelt, Abhängigkeit von Ausgestaltung
  - Entscheidung der Länder
  - Festlegungen des Verwaltungsrates
  - Ergebnis der Ausschreibung von Dienstleistungen des eGBR

# Kontakt:

Brigitte Schmidt-Jähn

[b.schmidt-jaehn@justiz-soziales.saarland.de](mailto:b.schmidt-jaehn@justiz-soziales.saarland.de)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!